

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0298/18	15.11.2018
zum/zur		
F0211/18 Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Hempel		
Bezeichnung		
Weitergabe von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	27.11.2018	

die Bundeswehr wirbt mit Postkarten minderjährige Einwohner*innen der Landeshauptstadt Magdeburg für den Dienst an der Waffe.

Beantwortung durch die Verwaltung

1. Wie viel Meldedaten von Einwohne*innen der Landeshauptstadt Magdeburg wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben?

2. Wie viel Meldedaten von minderjährigen Einwohne*innen der Landeshauptstadt Magdeburg wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben?

Zu 1. und 2.

Die Meldebehörde liefert an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz einmal jährlich „Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden“. Es handelt sich also dabei nur um Personen, die noch nicht volljährig sind.

Anzahl der übermittelten Datensätze

2015: 1324

2016: 1386

2017: 1466

3. Auf welchen rechtlichen Grundlage neben § 58c des „Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten“ geschieht die Weitergabe von Meldedaten Minderjähriger ohne Erlaubnisvorbehalt der Erziehungsberechtigten?

Für Datenübermittlungen der Meldebehörde werden sogenannte Lieferkonzepte zur Datenlieferung erstellt. Die Datenübermittlung nach § 58 c SG erfolgt auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes (BMG), seinen Verwaltungsvorschriften (BMGVwV) und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gem. § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, 2.BMeldDÜV), konkret § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 4 der 2. BMeldDÜV sowie Punkt 36.2 BMGVwV. Die Datenübermittlung erfolgt hier mit der Zweckbindung zur Übersendung von Informationsmaterial

4. Warum verstößt eine solche Weitergabe von Meldedaten ohne Erlaubnis der Eltern nicht gegen § 1626 BGB?

Eltern und Staat sind dafür verantwortlich, dass es Kindern gut geht und die Interessen und Bedürfnisse Berücksichtigung finden (Kindeswohl). Die Datenweitergabe ist gesetzlich geregelt. Einer Datenübermittlung kann gem. § 36 Absatz 2 BMG widersprochen werden.

Nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz werden die Daten nicht übermittelt, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben. Zu diesem Widerspruchsrecht wird der Bürger im Zuge einer An-oder Ummeldung einer Wohnung im Hinweisblatt unter Punkt 7, auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg unter der Rubrik Bürgerservice/Formulardepot und jährlich durch Bekanntmachung hingewiesen. 2018 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 und eine Korrektur im Amtsblatt Nr. 28. In den Jahren zuvor wurde der Hinweis als Volltext in Form einer öffentlichen Bekanntmachung in der Volksstimme veranlasst.

Wer im Jahr 2020 volljährig wird (Geburtsjahrgang 2002) und nicht damit einverstanden ist, dass seine Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergeleitet werden, kann dieser Datenübermittlung persönlich widersprechen.

5. Warum verstößt eine solche Weitergabe von Meldedaten zum Zwecke der Werbung für die Bundeswehr (Rekrutierung) nicht gegen die UN- Kinderrechtskonvention?

Siehe Antwort zu 4., weitere Ausführungen können beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eingeholt werden, da diese Thematik in den vergangenen Jahren schon auf bundespolitischer Ebene erörtert wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung ist durch die nationale Gesetzgebung gewährleistet. Sofern grundsätzlich Bedenken zur Zulässigkeit der Datenübermittlung aufgrund von UN-Konventionen bestehen, können diese in einem Normenkontrollverfahren geltend gemacht werden.

Holger Platz